

Anmeldung für das Berufspraktikum

§ 5(4) u. S. 778 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 9. September 2013
(FU-Mitteilungen Nr. 40/2013)

Praktikantin/Praktikant

Name	
Vorname	Geburtsdatum
Straße	
PLZ, Ort	Matrikelnummer
Telefon	
eMail	

Ich versichere hiermit, dass es sich bei dem geplanten Praktikum um ein Pflichtpraktikum im Sinne der oben genannten Studienordnung handelt.

Ort, Datum:

Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten: _____

Praktikumsstelle

Institution
Straße
PLZ, Ort, Land
Telefon
eMail
Homepage
Vorgesehener Zeitraum
Stundenzahl
Höhe der Vergütung
Name der/des betreuenden Fachpsychologin/en (<input type="checkbox"/> Dipl./ <input type="checkbox"/> M.Sc.)

Ich versichere hiermit, dass das Praktikum die Anerkennungskriterien für das psychologische Berufspraktikum an der FU erfüllt (siehe Rückseite).

Ort, Datum:

Unterschrift der Praktikumsstelle: _____

Einverständnis der/des Praktikumsbeauftragten der FU *Dieses Feld wird von der FU ausgefüllt!*

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Praktikumsbeauftragten: _____

Bitte dieses Formular weiterleiten an:

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Prüfungsbüro Bachelor Psychologie, **Frau Föhlisch**
KL 24/221d, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, Tel.: 838-53233, eMail: bachelor.psychologie@fu-berlin.de

Kriterien zur Anerkennung von Berufspraktika

Für die Anerkennung studentischer Berufspraktika im Rahmen der Bachelor und Master Studiengänge Psychologie an der Freien Universität Berlin gelten folgende Kriterien:

1. Psychologische Tätigkeit

Das Berufspraktikum soll Studierenden einen realistischen Einblick in psychologische Aufgabengebiete geben. Fachfremde Aufgaben (Verwaltungstätigkeit, Abrechnungstätigkeit, Empfang) dürfen daher nicht Hauptaufgabe der Praktikant*innen sein (d.h. < 50% der Zeit).

2. Anleitung durch Fachpsycholog*innen vor Ort

Praktikant*innen sollen bei der Tätigkeit von Fachpsycholog*innen vor Ort hospitieren und unter deren Anleitung einfachere fachliche Tätigkeiten übernehmen.

Die Einarbeitung und praktische Anleitung in fachliche Tätigkeiten erfolgt durch die zuständigen Psycholog*innen *persönlich* und nicht durch z.B. andere Praktikant*innen.

3. Eingeschränkte Verantwortlichkeit

Praktikant*innen sollten zu keinem Zeitpunkt die einzige psychologische Fachkraft vor Ort (z.B. Personalabteilung, Station, Ambulanz) sein.

Praktikant*innen können bei Einzel- und Gruppeninterventionen (z.B. Gruppentherapien, Personaltrainings) hospitieren und aktiv unterstützen. Sie führen diese Sitzungen aber *nicht* eigenständig in Abwesenheit der betreuenden Fachkraft durch (Ausnahmen sind z.B. Entspannungs-, Genuss- oder Konzentrationstrainings).

Die Tätigkeit der Praktikant*innen darf kein unverzichtbarer Bestandteil der vor Ort geleisteten Arbeit sein, derart, dass durch die Tätigkeit eine Planstelle (auch teilweise) ersetzt wird.

4. Forschungspraktika

Forschungspraktika können an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Forschungsinstituten abgeleistet werden. Die Kriterien 1 bis 3 müssen dabei erfüllt sein.

Falls ein Forschungspraktikum die einzige berufspraktische Tätigkeit darstellt (nur im Masterstudiengang möglich), sollten Praktikant*innen an mindestens zwei Phasen des Forschungsprozesses (Literaturrecherche; Studienplanung; Datenerhebung; Datenanalyse; Bericht) beteiligt sein.

5. Anrechnung von studentischen Hilfskrafttätigkeiten als Praktikum

Eine studentische Hilfskrafttätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Kriterien 1 bis 4 entspricht. Fachbezogene Tutorentätigkeiten können bis zur Hälfte des erforderlichen Praktikumsumfangs anerkannt werden. Im Bachelorstudium kann eine studentische Hilfskrafttätigkeit generell maximal bis zur Hälfte des erforderlichen Praktikumsumfangs anerkannt werden (=190h).